

# Erhöhte Familienbeihilfe

Eine Information über die Leistungen des Finanzamtes

**sozial**  
**MINISTERIUM**  
Service



Die erhöhte Familienbeihilfe (Kinderbeihilfe) beträgt € **150,- pro Monat** und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Die zuständige Behörde ist das **Wohnsitz-**

**finanzamt**. Nach erfolgter Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt erfolgt eine Einladung vom Sozialministeriumservice zu einer **amtsärztlichen Untersuchung**.

## Voraussetzungen

- Der Grad der Behinderung des Kindes beträgt **mindestens 50 Prozent** oder das Kind ist aufgrund seines „Leidens oder Gebrechens“ dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf die „normale“ Familienbeihilfe



[sozialministeriumservice.at](https://sozialministeriumservice.at)



05 99 88 österreichweit

## Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe kann rückwirkend für fünf Jahre ab der Antragstellung beantragt werden, sofern die Voraussetzungen für diesen Zeitraum auch vorliegen.

Wird für das Kind **Pflegegeld** beantragt oder bezogen, wird ein Teil des Erhöhungsbetrages der Familienbeihilfe (**€ 60,- monatlich**) auf das Pflegegeld angerechnet. Informieren Sie daher bitte die Einrichtung, die das

Pflegegeld auszahlt, dass für das Kind erhöhte Familienbeihilfe beantragt oder bezogen wird.

### Beschwerde gegen eine Ablehnung

Wenn aufgrund der ärztlichen Bescheinigung die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt werden kann, dann muss das Finanzamt den Antrag mit einem Bescheid

ablehnen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das **Bundesfinanzgericht (BFG)** erhoben werden.

*Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem **zuständigen Finanzamt!***